

Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Lesefassung zum Stand 01.04.2021

Letzte berücksichtigte Änderung:

- Einfügung eines neuen § 9 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“
- Der bisherige § 9 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird neuer § 10.
- Der bisherige § 10 „Verträge nach § 24 (2) KrO“ wird neuer § 11.
- Der bisherige § 11 „Verpflichtungserklärungen“ wird neuer § 12.
- Der bisherige § 12 „Veröffentlichungen“ wird neuer § 13.
- Änderung des § 13 „Veröffentlichungen“.

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.06.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Kreis Ostholstein erlassen:

§ 1 **Wappen, Flagge, Siegel** (zu beachten: § 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in der Kreisstadt Eutin.
- (2) Das Wappen zeigt in blau einen silbernen, wachsenden zweistöckigen Turm, das untere Stockwerk gemauert, mit rundbogiger Türöffnung und mit Zinnen, das obere glatt, zurückspringend und mit beiderseits ausladenden Zinnen: darüber ein goldenes, gleichschenkliges und geradarmiges Tatzenkreuz, oben besteckt mit einer silbernen, oben und unten von silbernen Perlen eingefassten Bischofsmütze, mit fliegenden, goldenen Bändern.
- (3) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrats.
- (4) Die Kreisflagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten von je einem schmalen roten Streifen begrenzten Feldes das Kreiswappen.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Ostholstein“

§ 2 **Kreispräsidentin, Kreispräsident** (zu beachten: §§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.

§ 3 **Landrätin, Landrat** (zu beachten: § 43 KrO; §§ 7, 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 2 Abs. 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Ostholstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen im Kreis Ostholstein,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie legt dem Kreistag einen Tätigkeitsbericht in der jeweils ersten regulären Kreistagsitzung eines Jahres vor.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i.V.m. § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Es werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 1 KrO gebildet, die, soweit ihnen nicht per Gesetz oder durch diese Hauptsatzung Beschlusskompetenzen übertragen sind, die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

13 Kreistagsabgeordnete und die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach §§ 40 b, c KrO
- zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Gleichstellungsangelegenheiten

- Aufgaben des Polizeibeirats
- Finanz-, Haushalts- und Steuerwesen

b) Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Gesundheit

Zusammensetzung:

13 Kreistagsabgeordnete, anstelle von bis zu 6 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Patenschaften der Saatziger und Neustettiner
- Vertriebenenangelegenheiten
- Sicherheit und Ordnung
- Straßenverkehr
- Gesundheitswesen
- gesundheitlicher Verbraucherschutz
- Tiergesundheit

c) Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

13 Kreistagsabgeordnete, anstelle von bis zu 6 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Bei der Behandlung von Sportangelegenheiten kann der Ausschuss zusätzlich 2 Personen, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, auf Vorschlag des Kreissportverbandes gem. §§ 16 b Abs. 2 i. V. m. 41 Abs. 12 Satz 1 KrO als Sachkundige hinzuziehen; sie müssen dem Kreistag angehören können.“

Aufgabengebiet:

- Schulwesen einschl. Schulbauplanung und -förderung
- berufliche Bildung
- Kulturwesen
- Museumswesen
- Musikpflege
- Theaterwesen
- Kunst- und Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Erwachsenenbildung
- Sportstättenplanung und -förderung

d) Ausschuss für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr

Zusammensetzung:

13 Kreistagsabgeordnete, anstelle von bis zu 6 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Umweltschutz
- Abfall- und Wasserrecht
- Verkehrsinfrastrukturplanung
- Öffentlicher Personennahverkehr einschließlich Schülerbeförderung

- Energiewirtschaft
- Hoch- und Tiefbau einschließlich Straßen- und Radwegebau
- Grundstücksangelegenheiten

e) Ausschuss für Planung und Wirtschaft

Zusammensetzung:

13 Kreistagsabgeordnete, anstelle von bis zu 6 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

- Regionalplanung
- Kreisentwicklungsplanung
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Naherholung und des Tourismus

f) Jugendhilfeausschuss

(§ 71 SGB VIII i.V.m. §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes S.-H. sowie die Satzung für das Jugendamt des Kreises Ostholstein.)

Zusammensetzung:

1) 15 stimmberechtigte Mitglieder, die vom Kreistag gewählt werden:

- a) die Landrätin oder der Landrat,
- b) 8 Kreistagsabgeordnete,
- c) 3 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden Jugendverbände und
- d) 3 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden Wohlfahrtsverbände

2) Beratende Mitglieder

- a) ein beratendes Mitglied für die Wahrnehmung der Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch Bestellung des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der Verwaltung des Kreisjugendamtes
- b) ein beratendes Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen
- c) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Es ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer im Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendhilfe

- (2) Neben den in Absatz 1 a) bis f) genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Auch in diese Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 41 Abs. 1 und 2 KrO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 41 Abs. 2 KrO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die dem Kreistag angehören können.

- (4) Jede Fraktion kann für jedes auf ihren Vorschlag gewählte Ausschussmitglied jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für jedes der unter Ziffer 1c) und 1d) genannten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können die Verbände eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter vorschlagen.
- (5) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Den Ausschüssen obliegt jeweils die Beratung und Beschlussvorbereitung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete. Daneben entscheiden sie über die Aufteilung des den einzelnen Aufgabengebieten vom Kreistag zugeordneten Budgets. Kreisverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG werden den für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschüssen abschließend vorgelegt.

§ 6 Kreistag

(zu beachten: §§ 22, 23, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

- (1) Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Aufgaben und Entscheidungen der Landrätin oder des Landrats

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. § 76 Abs. 4, § 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen, soweit der Umfang jährlich 50.000 € und die Gesamtbelastung 250.000 € nicht übersteigen,

6. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigem Kreisvermögen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. Annahme von Erbschaften,
9. Die Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 22, 23, 40 b, 40 c KrO, § 57 KrO i.V.m. § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über die
 1. Unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 KrO i.V.m. § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzungen von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Kreises einen Betrag von 12.500 € oder die Beteiligung 49% nicht übersteigt,
 2. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises einen Betrag von 12.500 € oder die Beteiligung 49% nicht übersteigt,
 3. Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von mehr als 10.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO (Treuepflicht) für Ehrenbeamtinnen oder -beamte und für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Kreistagsabgeordneten übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Landrätin oder der Landrat regelmäßig über die Geschäftslage und besondere Umstände der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 30a KrO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Kreistages in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 (1) Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von dem Kreis zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Kreis in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 (4) Gemeindeordnung.

§ 11 **Verträge nach § 24 (2) KrO**

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO sowie der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistags rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 7.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistags rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 €, hält.

§ 12 **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 25.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 13 **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.kreis-oh.de bekanntgemacht. Hierauf wird jeweils in den folgenden Tageszeitungen hingewiesen:
 - Lübecker Nachrichten
 - Ostholsteiner Anzeiger
 - Fehmarnsches Tageblatt
 - Heiligenhafener Post
 - Ostholstein-Presse
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Bei anderen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die kein Rechtsetzungsvorhaben betreffen, erfolgt die Bekanntmachung im Internet, der Hinweis in der Zeitung entfällt.

- (4) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Kreis Ostholstein (Fachdienst Personal und Organisation, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt 01.04.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 01.04.2021

gez.
Reinhard Sager
Landrat